

CORONA-UPDATE

19.03.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Neustarthilfe kann von Steuerberatern beantragt werden

Neue FAQs zur Neustarthilfe ermöglichen auch Antragstellung über Steuerberater als „Prüfenden Dritten“

Im Rahmen der Neustarthilfe können Anträge nun auch über uns Steuerberater als „Prüfende Dritte“ gestellt werden. Damit können betroffene Soloselbstständige entscheiden, ob sie die Antragstellung selbst übernehmen wollen, oder zur Unterstützung uns Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hinzuziehen möchten.

Bislang konnten Anträge für die Neustarthilfe nur von den Betroffenen selbst als natürliche Personen in Form eines sog. Direktantrags gestellt werden. Dies ist auch künftig mittels eines ELSTER-Zertifikats weiterhin möglich. Der Direktantrag auf Neustarthilfe kann allerdings nur einmal gestellt werden. Eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden ist erst in der Endabrechnung möglich. Bitte füllen Sie den Direktantrag daher sorgfältig und in Ruhe aus.

Die Neustarthilfe beträgt maximal 7.500 €. Mit ihr sollen insbesondere Soloselbstständige unterstützt werden, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist. Sie soll die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grundsicherung als zusätzliche einmalige Unterstützungsleistung ergänzen.

Die Antragsfrist für die Neustarthilfe endet am 31.8.2021.

Da die Neustarthilfe und die Überbrückungshilfe III sich gegenseitig ausschließen, unterstützen wir Sie gerne bei der Prüfung, ob die Neustarthilfe oder die Überbrückungshilfe III für Sie günstiger ist.

Wer trägt die Kosten des Steuerberaters?

Die Kosten für den Steuerberater als prüfenden Dritten werden in einem gewissen Umfang bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe an den Antragstellenden ausgezahlt.

Hierzu gibt der Steuerberater seine Kosten bei der Antragstellung für die Neustarthilfe an. Bis zu einer beantragten Fördersumme von 5.000 Euro werden die geltend gemachten Kosten bis zu einem Betrag von 250 Euro bezuschusst. Bei einer beantragten Fördersumme von mehr als 5000 Euro beträgt der Zuschuss fünf Prozent der beantragten Fördersumme.

Wird Ihr Antrag auf Neustarthilfe abgelehnt oder negativ beschieden, werden die Kosten für den prüfenden Dritten entsprechend auch nicht übernommen.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Hier geht's zu den FAQs der Neustarthilfe (ggf. Link in den Browser kopieren):</p> <p>https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Naviga-tion/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe/neustarthilfe.html</p>
<p>Vereinfachte Stundungsanträge</p>	<p>Vereinfachte Stundungsanträge für betroffene Betriebe bis 30.6.2021</p> <p>Die Finanzministerien der Länder haben sich am 12.3.2021 darauf verständigt, die Möglichkeiten vereinfachter Stundungsanträge für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen bis zum 30.6.2021 zu verlängern.</p> <p>Hierzu führt das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg in seiner Pressemitteilung vom 12.03.2021 u.a. weiter aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seit dem Frühjahr 2020 können Betriebe, die von der Pandemie betroffen sind, in einem vereinfachten Verfahren Stundungen oder Herabsetzungen von Vorauszahlungen beantragen, ohne dass darauf Zinsen oder Säumniszuschläge erhoben werden. Auch Vollstreckungsmaßnahmen sind ausgesetzt. • Durch den einstimmigen Beschluss der Finanzministerkonferenz sind die Länder nun berechtigt, die Stundungen bis 30.6.2021 Juni zu gewähren. <p>https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeits-arbeit/pressemitteilung/pid/stundungen-fuer-von-der-corona-pandemie-be-troffene-betriebe-verlaengert/</p> <p>Wenn Sie hierzu Fragen haben oder eine Antragstellung durch uns wünschen, sprechen Sie uns gerne an.</p>
<p>Gute Neuigkeiten für „Mischbetriebe“</p>	<p>Vereinfachung für angeschlossene Gaststättenbetriebe bei November- und Dezemberhilfe</p> <p>Für Unternehmen mit angeschlossener Gaststätte wird der Zugang zu den außerordentlichen Wirtschaftshilfen laut einer Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums vom 17.03.2021 für den Monat November und Dezember 2020 vereinfacht. Künftig soll der Gaststättenanteil unabhängig von den Umsätzen des restlichen Unternehmens antragsberechtigt sein.</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Hierauf hat sich die Bundesregierung in Abstimmung mit dem Freistaat Bayern verständigt. Dies betrifft etwa Brauereigaststätten, Vinotheken von Weingütern und Straußwirtschaften. Diese konnten im Rahmen der November- und Dezemberhilfe bislang nur dann einen Antrag stellen, soweit ihr Umsatz aus dem Nicht-Gaststättenteil maximal 20 % der Gesamtumsätze ausmachte, was ihnen regelmäßig den Weg zur Antragstellung verwehrte.

Die neue Regelung gilt ebenso für alle anderen Gaststätten, die in Verbindung mit einer anderen Tätigkeit auch eine Gaststätte betreiben, wie beispielsweise Cafés in Buchläden oder Restaurants in Möbelhäusern.

Hierzu wird u.a. weiter ausgeführt:

Gaststätten, die an ein Unternehmen, wie beispielsweise an eine Brauerei angeschlossen sind, werden bei der Antragsberechtigung für die November- und Dezemberhilfe so behandelt, als handele es sich um eigenständige Unternehmen. Der Gaststättenteil ist unabhängig vom restlichen Unternehmen und damit ebenso wie andere Gaststätten antragsberechtigt. Diese erweiterte Antragsberechtigung greift für die November- und Dezemberhilfe und wird entsprechend angepasst.

Die Antragstellung für die November- und Dezemberhilfe ist noch bis zum 30.4.2021 möglich. Mit der November- und Dezemberhilfe können Unternehmen Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus dem Vorjahreszeitraum erhalten.

Weitere Infos zur November- und Dezemberhilfe finden Sie hier:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Bei Fragen sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Hier geht's zur Pressemitteilung des BMWi und der Bayerischen Staatskanzlei v. 17.3.2021 (il) (Link ggf. in den Browser kopieren):

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/20210317-verbesserungen-fuer-angeschlossene-gaststaet-tenbetriebe-bei-november-und-dezemberhilfe-erzielt.html>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Gesetzgebung – Verlängerung der Abgabefristen 2019</p>	<p>Verlängerung der Steuererklärungsfrist 2019</p> <p>Angesichts der durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation hat der Gesetzgeber die durch BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2020 (BStBl 2021 I S. 44) um einen Monat verlängerte Erklärungsfrist für das Kalenderjahr 2019 für Steuererklärungen, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, allgemein um fünf bzw. sechs Monate verlängert.</p> <p>Das Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 (BGBl. I S. 237) ist am 19. Februar 2021 und damit noch vor Ablauf der regulären Erklärungsfrist des § 149 Absatz 3 Halbsatz 1 AO in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde die Erklärungsfrist in beratenen Fällen für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs bzw. fünf Monate verlängert (Artikel 97 § 36 Absatz 1 EGAO).</p> <p>Des BMF-Schreibens vom 21. Dezember 2020 (BStBl 2021 I, S. 44) bedurfte es daher nicht mehr und es wurde in dieser Woche aufgehoben.</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/6b304cba-b571-4b0c-8750-bd46d70cc63a</p>
<p>Einkommensteuer und Kurzarbeiter- geld</p>	<p>Einkommensteuererklärung und Kurzarbeitergeld – Dies gilt es zu beachten</p> <p>Das bayrische Landesamt für Steuern veröffentlicht in einer aktuellen Pressemitteilung „Bezug von Kurzarbeitergeld kann Abgabe einer Einkommensteuererklärung notwendig machen“ seine Auffassung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 mit Kurzarbeitergeld (LfSt Bayern vom 08.03.2021, Pressemitteilungen 2021).</p> <p>„Der Bezug von Kurzarbeitergeld kann für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in 2021 erstmalig zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 führen.</p> <p>Eine Einkommensteuererklärung ist demnach abzugeben, wenn im vergangenen Kalenderjahr Lohnersatzleistungen von insgesamt mehr als 410 Euro zugeflossen sind. Die Finanzverwaltung empfiehlt rechtzeitig zu prüfen, ob für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Die Abgabefrist für steuerlich nicht beratene Bürgerinnen und Bürger ist der 2. August 2021. Über das Online-Portal „Mein ELSTER“ (www.elster.de) kann die Steuererklärung elektronisch abgegeben werden.</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung steuerfrei. Dies gilt – bis zu einer gewissen Höhe – ebenso für die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, zum Saison-Kurzarbeitergeld und zum Transferkurzarbeitergeld.</p> <p>Lohnersatzleistungen, wie z. B. auch das Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld oder Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass diese Leistungen im Einkommensteuerveranlagungsverfahren bei der Ermittlung des individuellen Steuersatzes einbezogen werden. Dieser individuelle Steuersatz wird aber nur auf das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen, d. h. ohne Kurzarbeitergeld und etwaige andere Lohnersatzleistungen, angewendet. Dadurch ergibt sich ein höherer Steuersatz für das restliche Einkommen, wodurch es gegebenenfalls zu Steuernachzahlungen kommen kann.“</p> <p>Hier geht's zur Pressemitteilung:</p> <p>https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/Aktuelles/Pressemitteilungen/2021/03-08.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=t#hauptinhalt</p>
Klagewellen im Einzelhandel	<p>Klagewelle der Einzelhändler</p> <p>Ein vom Handelsverband Deutschland (HDE) in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Klagen betroffener Handelsunternehmen wegen einer Ungleichbehandlung bei den November- und Dezemberhilfen der Bundesregierung gute Erfolgsaussichten haben sollen. Der Einzelhandel ging bei den von der Politik vorgesehenen Umsatzentschädigungen Ende des letzten Jahres bisher leer aus. Die Gastronomie erhielt dagegen bis zu 75 Prozent des ausgefallenen Umsatzes ersetzt.</p> <p>Hier geht's zu den Verlautbarungen des HDE sowie zum Gutachten (ggf. Links in den Browser kopieren):</p> <p>https://einzelhandel.de/presse/aktuellemeldungen/13232-ungleichbehandlung-bei-coronahilfen-rechtsgutachten-gute-erfolgsaussichten-fuer-klagen-des-handels-auf-dezemberhilfen</p> <p>https://einzelhandel.de/Rechtsgutachten</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Auszahlungen der Überbrückungshilfe III gestartet</p>	<p>Verfahren für reguläre Auszahlungen der Überbrückungshilfe III ange- laufen</p> <p>Am 12.3.2021 ist laut einer Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministe- riums das Verfahren für die regulären Auszahlungen der Überbrückungshilfe III angelaufen. Damit können die Bundesländer mit der Prüfung der Anträge beginnen.</p> <p>Hierzu wird u.a. weiter ausgeführt:</p> <p>Unternehmen, die von der Corona-Pandemie stark betroffen sind, können mit der Überbrückungshilfe III für die Zeit bis Ende Juni 2021 staatliche Unter- stützung in Höhe von monatlich bis zu 1,5 Millionen Euro bzw. bis zu 3 Millionen Euro für verbundene Unternehmen erhalten. Die Unterstützung muss nicht zurückgezahlt werden.</p> <p>Die endgültige Entscheidung über die Anträge und die reguläre Auszahlung erfolgt durch die Bundesländer. Unternehmen können unmittelbar nach der Antragstellung eine vorläufige Teilzahlung aus der Bundeskasse (Abschlags- zahlung) von bis zu 100.000 Euro pro Fördermonat erhalten.</p> <p>Mit dem Start der regulären Auszahlungen bei der Überbrückungshilfe III befinden sich nun alle Corona-Hilfen in der Zuständigkeit der Länder. Da reguläre Auszahlungsverfahren bei den Novemberhilfen liegt seit 12.1.2021 in der Zuständigkeit der Länder; bei den Dezemberhilfen ist das Verfahren seit 1.2.2021 bei den Ländern.</p> <p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/20210312-verfahren-fuer-regulaere-auszahlungen-der-ueberbrueckungshilfe-III-angelaufen.html</p>
<p>Ladenöffnung und Notbremse</p>	<p>Ladenöffnung und Notbremse</p> <p>Bund und Länder haben sich auf fünf Öffnungsschritte in der Corona-Pande- mie geeinigt. Die Länder sollen Lockerungen der geltenden Corona-Maßnah- men teils in Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehen umsetzen können.</p> <p>Ein Überblick biete diese Grafik der Bundesregierung (s. auch unsere letzten Corona-Updates):</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

1. Öffnungs-schritt	2. Öffnungs-schritt	3. Öffnungs-schritt		4. Öffnungs-schritt		5. Öffnungs-schritt		weitere Schritte
seit 1.3.	ab 8.3.	ab 8.3. nach Inzidenz		14 Tage später (frühestens 22.3.)		14 Tage später (frühestens 5.4.)		MPK 22.3.
		unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	unter 50	50 - 100	
Schulen (individuelle Regeln je Land) Kitas Friseure (+ regionale Öffnungen)	Buchhandlungen Blumengeschäfte Gartenmärkte (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Körpernahe Dienstleistungen (zum Teil mit tagesaktuellem Test) Fahr- und Flugschulen (mit tagesaktuellem Test)	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Museen/ Galerien/ Zoos/botan. Gärten/ Gedenkstätten	Terminshopping im Einzelhandel (1 Kunde/40qm, Terminbuchung) Museen/ Galerien/Zoos/ botan. Gärten/ Gedenkstätten (mit Terminbuchung und Dokumentation) Individualsport außen, max. 5 Pers. aus 2 Haushalten (bzw. max. 20 Kinder)	Außen-gastronomie Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	Jeweils mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest: Außen-gastronomie (mit vorheriger Terminbuchung) Theater/ Konzert- und Opernhäuser/ Kinos Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen)	Freizeitveranstaltungen im Außenbereich (max. 50 Teilnehmende) Kontaktsport innen	Einzelhandel (1 Kunde pro 10 bzw. 20 qm, abhängig von Verkaufsfläche) Sport (kontaktfrei innen, Kontaktsport außen) - ohne Test -	Entscheidung über die weiteren Bereiche: Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels Unter Berücksichtigung Testen, Impfen, Virusmutation und weitere Faktoren

Dabei ist eine sogenannte **Notbremse** vorgesehen:

Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in dem Land oder der Region auf über 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln, die bis zum 7. März gegolten haben, wieder in Kraft.

Hier bleibt abzuwarten, welche Entscheidungen angesichts der steigenden Infektionszahlen auf der nächsten Bund-Länderkonferenz getroffen werden.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/fuenf-oeffnungsschritte-1872120>